



Philosophische Fakultät II

Fachspezifische Bestimmungen für die Studienfächer Musik II und Liturgische Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik

vom 30.01.2026 und 24.04.2026

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung 13.05.2026 (ABl. 2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifischen Bestimmungen für die Studienfächer Musik II und Liturgische Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele der Studienfächer
 - § 3 Zulassung zu den Studienfächern
 - § 4 Aufbau der Studienfächer
 - § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 6 Formen von Studienleistungen und Modulleistungen
 - § 7 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage:

Studienfachübersicht Musik II im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Studienfachübersicht Liturgische Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) sowie den Fachspezifischen Bestimmungen für das Grundlagenstudium in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau der Studienfächer Musik II und Liturgische Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden.

(3) Anstelle des Studienfachs Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist das Studienfach Musik II zu absolvieren, wenn Liturgische Musik als zweites Unterrichtsfach zum Studienfach Musik gewählt wird.

§ 2

Ziele der Studienfächer

In den Studienfächern Musik II und Liturgische Musik werden folgende Kompetenzen erworben:

- künstlerische und musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- Grundlagenwissen in historischer und systematischer Musikwissenschaft sowie Musikethnologie,
- Vermittlung musikdidaktischer Theorien und Modelle,
- Beherrschung grundlegender fachwissenschaftlicher Methoden und Arbeitsverfahren,
- grundlegende Fertigkeiten der Planung und Durchführung von Musikunterricht,
- grundlegende Fertigkeiten der Planung und Durchführung musikalischer Arbeit in einer Kirchengemeinde,
- theologisches Grundlagenwissen.

§ 3

Zulassung zu den Studienfächern

In die Studienfächer Musik II und Liturgische Musik kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 RStPOLS verfügt und die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung nachweist. Die Eignungsprüfung wird gemeinsam von beiden Instituten abgenommen. Für den Bereich Liturgische Musik ist zudem der Nachweis eines phoniatriischen Gutachtens erforderlich.

§ 4

Aufbau der Studienfächer

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der „Studienfachübersicht“ (Anlage zu dieser Ordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Darin sind aufgeführt die Modultitel, der jeweilige Leistungspunkteumfang, die Teilnahmevoraussetzungen, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium, die Abfolge der Module und die zu erbringenden Studienleistungen, Moduleleistungen/Moduleilleistungen. Die Studienfachübersichten regeln zudem, welche Module examensrelevant (Anteil an der Abschlussnote) gemäß § 29 RStPOLS sind.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Gruppenunterricht: vermittelt musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- e. Einzelunterricht: schult das technische Können und die stilgerechte Interpretation in Instrumentalspiel, Gesang und Dirigieren;
- f. Schulpraktikum: festigt didaktisch-methodische Fertigkeiten im Unterrichtsprozess;
- g. Schulpraktische Übungen: dienen der Ausprägung von Lehrkompetenzen und der didaktischen Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden;
- h. Projektarbeit: führt in angeleiteter Gruppenarbeit zur Präsentation eines musikpädagogischen Vorhabens;
- i. Gemeindepraktikum: vermittelt grundlegende Fähigkeiten der musikalischen Arbeit in einer Kirchengemeinde;
- j. Studiochor und Hochschulchöre: vermitteln musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Chorensemble und bei der Dirigierausbildung.

§ 6

Formen von Studienleistungen und Modulleistungen

(1) In den Studienfachübersichten (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs Musik II und Liturgische Musik sind die Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Moduleilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Übungsblätter: im Rahmen einer Übung oder eines Seminars veranstaltungsbegleitend zu bearbeitende Aufgaben
- b. Take-Home-Leistung: eine schriftlich in einem vorgegebenen Zeitrahmen zu Hause zu bearbeitende Aufgabensammlung, die zu Übungszwecken in Anforderungsniveau und Umfang einer Klausur entspricht
- c. Hören und Reproduzieren von Satzmodellen: eine schriftlich in einem vorgegebenen Zeitrahmen in der Lehrveranstaltung (im Präsenzmodus) zu bearbeitende Aufgabensammlung
- d. Tabellarischer Unterrichtsentwurf: eine tabellarische Übersicht von geplanten Unterrichtsschritten samt Arbeitsaufträgen, Erwartungshorizont, Sozialformen und Unterrichtsmaterialien sowie fachkompetenzorientierten Lernzielen
- e. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung: mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars und ggf. mit computer- und/oder audio- bzw. audio-visueller Unterstützung sowie eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 10 Seiten
- f. Referat mit Handout: mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars und ggf. mit computer- und/oder audio- bzw. audio-visueller

Unterstützung sowie eine für das Referat erstellte schriftliche Übersicht der wichtigsten Begriffe, Fakten und Quellen, ggf. mit Aufgaben für das Auditorium von maximal 2 Seiten.

(3) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Fachpraktische Prüfung: eine Prüfung zur Ermittlung künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten von 10 bis 40 Minuten Dauer
- b. Mündliche Prüfung: ein Prüfungsgespräch von 15 bis 30 Minuten Dauer zur Ermittlung fachwissenschaftlicher musiktheoretischer, und/oder fachdidaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten; mündliche Prüfungen examensrelevanter Module haben eine Dauer von 30 Minuten
- c. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars
- d. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 15 Seiten
- e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer bis maximal 240 Minuten Dauer
- f. Unterrichtsentwurf: eine ausführliche didaktisch-methodische Vorbereitung einer Unterrichtsstunde in Schriftform auf der Grundlage einer fachwissenschaftlichen Analyse des Unterrichtsgegenstands sowie unter Berücksichtigung der institutionellen und pädagogischen Bedingungen im Umfang von 12 bis 20 Seiten zzgl. Anhang inkl. tabellarischem Unterrichtsentwurf
- g. Portfolio: eine begleitend zur Lehrveranstaltung selbstständig angefertigte Sammlung von Arbeitsproben
- h. Praktikumsbericht: ein schriftlicher Bericht über ein abgeleistetes Schulpraktikum. Er hat zum Ziel, die in der Schule, während der Unterrichtsbeobachtungen, der schulpraktischen Tätigkeiten bzw. in den selbst gehaltenen Unterrichtsstunden gesammelten Erfahrungen in geeigneter Weise zu dokumentieren, zu analysieren und zu reflektieren. Der Praktikumsbericht umfasst 15 bis 20 Seiten exklusive der Anhänge.
- i. Kolloquium: Prüfung in Form eines Gesprächs mit einer Dauer von 15 - 30 min
- j. Praktikumsbericht Gemeindepraktikum: ein schriftlicher Bericht über ein abgeleistetes Gemeindepraktikum einschließlich Nachweis über geleistete musikalische und liturgische Dienste und deren qualitative Bewältigung, der Praktikumsbericht umfasst ca. 22000 Zeichen (Richtwert) exklusive der Anhänge. Es erfolgt im Anschluss des Praktikums ein Auswertungsgespräch.
- k. Klassenvorspiel bzw. -singen: Demonstration künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen eines Instrumental- oder Gesangsklassenkonzerts, in der Regel im Umfang von 1 bis 3 Stücken bzw. 5 bis 15 Minuten
- l. Projektpräsentation/Multimediale Produktion: ein selbstständig erstelltes audio-, audio-visuelles oder visuelles Produkt einschließlich Dokumentation
- m. Open-Book-Prüfung: eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 45 bis 120 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden; Open-Book-Prüfungen können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

(4) Gemäß § 20 Abs. 1 RStPOLs wird die Möglichkeit eingeräumt, vor den Wiederholungen einer fachpraktischen Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 7

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienfachs Musik II bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss. Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienfachs Liturgische Musik bestellt der Senat der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik einen Studien- und Prüfungsausschuss. Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem, der Prorektorin bzw. dem Prorektor und den Fachgruppensprecherinnen und Fachgruppensprechern.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik arbeitet anlassbezogen mit dem Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II zusammen.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 30.01.2026; der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat hierzu Stellung genommen am 15.04.2026.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Der Senat der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) hat die Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Musik II / Liturgische Musik am 24.04.2026 beschlossen. Die Fachspezifischen Bestimmungen werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) veröffentlicht.

(4) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits in die Studienfächer Musik II und Liturgische Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium in den Studienfächern Musik II und Liturgische Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende nach Absatz 3 vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2028 wiederholt werden.

(6) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und dieser

Fachspezifischen Bestimmungen bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium. Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 493), in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für die Studienfächer Musik II und Liturgische Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik vom 28.01.2011/06.07.2011 (ABl. 2011, Nr. 9, S. 22) beendet werden. Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in diese Fachspezifischen Bestimmungen übergeleitet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits zur ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(8) Die Fachspezifischen Bestimmungen für die Studienfächer Musik II und Liturgische Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik vom 28.01.2011/06.07.2011 (ABl. 2011, Nr. 9, S. 22) treten zum 01.10.2034 außer Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Prof. Peter Kopp
Rektor

Anlage Studienfachübersichten

Studienfachübersicht Musik II im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modulvor- leistung	Modul- leistung bzw. Modulteil- leistungen	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule									
EHK.05773	Grundlagen der Musik	Nein	10	10	Nein	Nein	T1: mündliche Prüfung Formenlehre T2: Klausur Instrumentenkunde	nein	1. und 2.
MMS.02967	Musikdidaktik I: Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik	Nein	5	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	nein	1. und 2.
MMS.05546	Musikalische Strukturen I (Musik II)	Nein	4	5	Nein	Nein	Kolloquium Musikgeschichte	nein	2. und 3.
EHK.05534	Organistische Praxis II: Künstlerisches und improvisatorisches Spiel in den Fächern Orgel und Klavier	Nein	7	20	Nein	Nein	T1: Praktische Prüfung Orgel T2: Praktische Prüfung Klavier	nein/ benotet	3. und 4.
MMS.05547	Musikalische Strukturen II (Musik II)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung	ja	4. und 5.

MMS.08806	Schulpraktikum Musik	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikumsbe- richt	nein	5. und 6.
EHK.05544	Musiktheorie II: Kontrapunkt und Gehörbildung	Nein	4	5	Nein	Nein	T1: münd- liche Prü- fung – Ge- hörbildung T2: Klausur Gehörbil- dung	ja	5. und 6. oder 6. und 7.
EHK.05942	Kantorale Praxis IV: Die kir- chenmusikalische Aufführung als Zentrum der kantoralen Praxis	Nein	8	10	Nein	Nein	Fachprakti- sche Prü- fung Chor- und Or- chesterlei- tung	ja	7. und 8.
MMS.02985	Musikdidaktik II: Inhalte und Methoden des Musikunterrichts im Kontext musikdidaktischer Konzeptionen	Ja	5	5	Ja	Nein	T1: Schrift- liche Aus- arbeitung zum Refe- rat T2: Unter- richtsent- wurf	ja	7. und 8.
EHK.05941	Organistische Praxis IV: Künst- lerisches und improvisatori- sches Spiel in den Fächern Klavier und Orgel	Nein	5	20	Nein	Nein	T1: Fach- praktische Prüfung Künstleri- sches Or- gelspiel T2: Fach- praktische Prüfung	ja	7. und 8.

							Klavier		
EHK.05545	Theologie II: Liturgik	Nein	4,6	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung	ja	7. und 8. und 9. oder 8. und 9. und 10.
MMS.04635	Fachwissenschaftliche Vertiefung: Vertiefungsmodul I - Musikwissenschaft	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	9.
MMS.02989	Musikdidaktik III: Gestaltung und Reflexion des Musikunterrichts	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	9.
MMS.02988	Musikvermittlung	Nein	4	5	Ja	Nein	Projektpräsentation oder Multimediale Produktion	ja	9.
MMS.02975	Popularmusik	Nein	9	10	Nein	Nein	T1: Fachpraktische Prüfung Schulpraktisches Klavierspiel Popularmusik T2: Referat oder Portfolio	ja	9. und 10.
MMS.02987	Vertiefung Musiktheorie (FSQ-Modul)	Ja	4	5	Ja	Nein	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat	ja	9. und 10.

T1 = Modulelleistung 1

T2 = Modulelleistung 2

T3 = ...

Studienfachübersicht Liturgische Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modulvor- leistung	Modul- leistung bzw. Modulteil- leistungen	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule									
EHK.05826	Kantorale Praxis I: Grundlagen der kantoralen Praxis	Nein	7	10	Nein	Nein	Praktische Prüfung Gesang	Ja	1. und 2.
EHK.05719	Organistische Praxis I: Künstlerisches und improvisatorisches Spiel in den Fächern Klavier und Orgel	Nein	6,5	15	Nein	Nein	mündliche Prüfung	Ja	1. und 2.
EHK.05933	Kantorale Praxis II: Anwendung von Grundfertigkeiten in der kantoralen Praxis	Nein	9,3	15	Nein	Nein	Fachpraktische Prüfung Chor- und Orchesterleitung	Nein/ benotet	3. und 4.
EHK.05935	Musiktheorie I: Harmonielehre, Kontrapunkt und Gehörbildung	Nein	4	5	Nein	Nein	T1: mündliche Prüfung Gehörbildung T2: mündliche Prüfung Harmonielehre T3: Klausur Gehörbildung	Nein/ benotet	3. und 4.

EHK.05772	Theologie I: Bibelkunde / Kirchenkunde	Nein	6	5	Nein	Nein	T1: Mündliche Prüfung Bibelkunde T2: Mündliche Prüfung Kirchenkunde	Ja	3. und 4. und 5. oder 4. und 5. und 6. oder 5. und 6. und 7.
EHK.08912	Gemeindepraktikum	Nein	0	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	Nein	5. oder 6. oder 7. oder 8. oder 9.
EHK.05940	Kantorale Praxis III: Leiten und Anleiten im Sinne einer kantoralen Praxis	Nein	9,3	15	Nein	Nein	T1: Fachpraktische Prüfung Gesang T2: Fachpraktische Prüfung Partitur- und Generalbassspiel	Ja	5. und 6.
EHK.05939	Organistische Praxis III: Künstlerisches und improvisatorisches Spiel in den Fächern Orgel und Klavier	Nein	7	20	Nein	Nein	T1: Fachpraktische Prüfung Schulpraktisches Spiel T2: Fachpraktische Prüfung Liturgisches Orgelspiel	Nein/ benotet	5. und 6.

EHK.05944	Organistische Praxis V: Liturgisches und improvisatorisches Spiel auf der Orgel	Nein	2	5	Nein	Nein	Fachpraktische Prüfung Liturgisches Orgelspiel	Ja	9. und 10.
Wahlpflichtbereich (5 LP; wenn zusätzlich BA-Abschluss Kirchenmusik, dann muss das EHK-Modul Kirchenmusik belegt werden)									
EHK.08913	Kirchenmusik: Geschichte der evangelischen Kirchenmusik	Nein	4	5	Nein	Nein	T1: Referat T2: Referat	Ja	7. und 8. oder 8. und 9. oder 9. und 10.
SGD.06684	Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Open-Book-Prüfung	Ja	5. und 6.
Wahlpflichtbereich (5 LP; wenn zusätzlich BA-Abschluss Kirchenmusik, dann muss das EHK-Modul belegt werden)									
EHK.05774	Kommunikations- und Medienwissenschaften: Stimmphysiologie/Sprecherziehung	Nein	4	5	Nein	Nein	Kolloquium	Nein/ benotet	1. und 2. oder 2. und 3. oder 3. und 4. oder 4. und 5. oder 5. und 6.
ZLB.08535	Kommunikation und Digitalität (LSQ)	Nein	4	5	Nein	Nein	Portfolio	Nein	2.

T1 = Modulelleistung 1

T2 = Modulelleistung 2

T3 = ...